

II- 494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 402/J

**A n f r a g e**

der Abgeordneten M e i s t e r und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend GSPVG - rechtsunwirksame Beiträge.

Wenn ein nach dem Gewerblichen Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetz Versicherungspflichtiger seine Beiträge nicht termingemäß ( § 19 Abs.1 GSPVG), sondern verspätet eingezahlt hat, so werden diese Beiträge von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für rechtsunwirksam erklärt und nach Eintritt des Versicherungsfalles weder bei der Pensionsbemessung berücksichtigt, noch an den Versicherten zurückgezahlt.

In der Praxis kommt es jedoch vor, daß Versicherungspflichtige zu einem Zeitpunkt zur Beitragsleistung aufgefordert werden, zu dem die gegenständlichen Beiträge bereits rechtsunwirksam geworden sind. Daß dies von den Betroffenen als unbillige Härte empfunden wird, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

**A n f r a g e :**

1. Werden Sie prüfen lassen, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Beiträge zur Gewerblich Selbstständigen-Pensionsversicherung, die infolge eines Fristversäumnisses bereits rechtsunwirksam geworden sind, noch eingefordert werden?
2. Sind Sie bereit zu veranlassen, daß Beiträge, die schon zum Zeitpunkt der Einforderung rechtsunwirksam waren, an den Versicherten zurückgezahlt werden?

Wien, 3.2.1971